

Landesregelungen zum Natur- und Artenschutz

Mit einem Fokus auf das Störungsverbot und den Fledermausschutz

Juni
2024



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Gegenüberstellung verschiedener Regelungen	4
3	Baden-Württemberg.....	5
4	Bayern.....	8
5	Brandenburg	10
6	Hessen.....	12
7	Mecklenburg-Vorpommern	15
8	Niedersachsen	17
9	Nordrhein-Westfalen.....	19
10	Rheinland-Pfalz.....	21
11	Saarland	22
12	Sachsen	23
13	Sachsen-Anhalt.....	24
14	Schleswig-Holstein.....	25
15	Thüringen.....	27

1 Einleitung

Mit der 4. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, die 2022 in Kraft trat, strebte der Gesetzgeber an, das Handlungsfeld Artenschutz und Windenergie bundeseinheitlich zu regeln. Der Flickenteppich der unterschiedlichen Länderregelungen sollte durch eine Bundesregelung ersetzt werden. Mit diesem Instrument der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung sollte der Ausbau der erneuerbaren Energien wirksam vorangebracht werden, um damit der Klimakrise, aber auch den Folgen des Krieges in der Ukraine zu begegnen.

In diesem Sinne wurden bundeseinheitliche Standards geschaffen, die auf folgende Regelungen fokussierten: die artenschutzrechtliche Prüfung, der Signifikanzprüfung, die Ausnahmeerteilung sowie die Einführung von nationalen Artenhilfsprogrammen. Das war ein enorm wichtiger Schritt. In der letzten Konsequenz erreichte er aber nicht die bundeseinheitliche Regelung von Artenschutz und Windenergie.

So umfasste die beschriebene Novelle nicht die enorm wichtigen Bereiche des Störungsverbot und des Fledermausschutzes – hier bleibt somit die Unterschiedlichkeit der Landesregelungen erhalten. Zudem ist die Umsetzung des neuen Bundesgesetzes auch zwei Jahre nach seiner Verabschiedung in den Bundesländern auf keinem einheitlichen Stand. Manche Länder haben ihre Leitfäden bereits angepasst und geben damit ihren Behörden wichtige Hinweise zum Geltungsbereich und der Anwendung der Bundes- bzw. Länderregelungen. Bei anderen Ländern muss dies noch erfolgen. Das Ergebnis ist ein kleinteiliges Mosaik aus (Teil-)Umsetzungen von Bundesrecht und geltendem, teilweise dringend aktualisierungsbedürftigem Landesrecht.

Der BWE regt an, in einer nächsten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) das Störungsverbot und den Fledermausschutz zu standardisieren. Es gilt darüber hinaus, Klarstellungen und Korrekturen vorzunehmen.¹ Solange der Bundesgesetzgeber diese Aufgabe nicht angeht, behalten die unterschiedlichen Leitfäden der Länder in Teilen Gültigkeit.

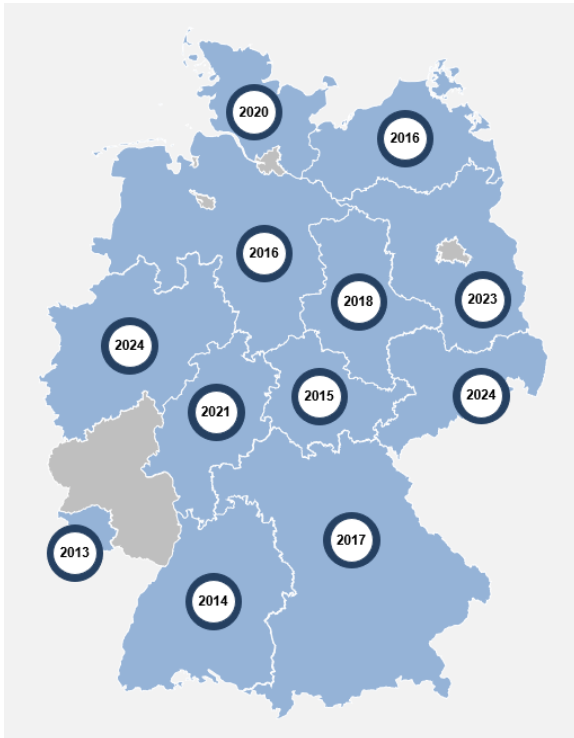
Das vorliegende Informationspapier des BWE dokumentiert Bundesland für Bundesland die enorme Breite der verschiedenen Regelungen. Dies soll den Zugang zu den jeweiligen Länderleitfäden und Erlassen vereinfachen und Orientierung geben.

Der BWE strebt mit der Auflistung in diesem Informationspapier eine umfassende Darstellung an, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Um auch die künftige Landesgesetzgebung abzubilden, wird der BWE diese Übersicht in regelmäßigen Abständen aktualisieren.

¹ BWE (2023): Ergänzungen und Korrekturen im BNatSchG für den beschleunigten Ausbau der Windenergie – [LINK](#).

2 Gegenüberstellung verschiedener Regelungen

2.1 Regelungen zum Fledermausschutz

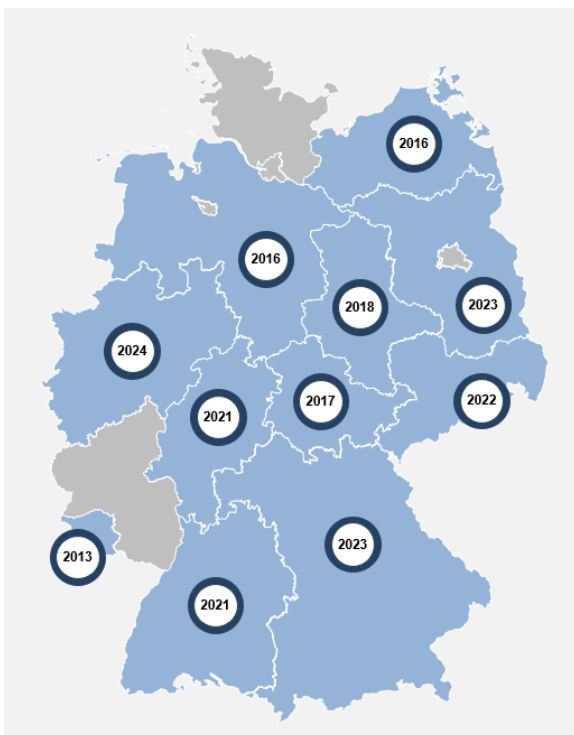


Durch die fehlende Standardisierung auf Bundesebene erlassen die Länder eigene Regelungen. So gibt es Fledermausleitfäden zum aktuellen Zeitpunkt (Juni 2024) in so gut wie allen Bundesländern, mit der Ausnahme von Rheinland-Pfalz. Dabei liegen die Erstellungszeiträume deutlich auseinander: Die jüngste Regelung erfolgte 2024 in Sachsen, die älteste 2013 im Saarland.

Bemerkenswert ist außerdem, dass sich die Landesregelungen in mehreren fachlichen Aspekten unterscheiden, u.a. im Schwellenwert, ab dem das Tötungsverbot greift. Während die meisten Bundesländer diesen pauschal bei 2 Tieren pro Anlage und Jahr ansetzen, veranschlagt Thüringen eine Grenze von unter einem Tier pro Anlage und Jahr. Brandenburg und das Saarland wiederum stellen artenspezifische Regeln auf.

Abb. 1: Bundesländer mit Fledermaus-Leitfäden und Veröffentlichungsdatum

2.2 Regelungen zum Störungsverbot



Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet es in [§ 44 Abs. 1 Nr. 2](#) „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten“ „erheblich“ zu stören. Im Zusammenhang mit Windenergie kann dieser Tatbestand durch Lärm und Schattenwurf eintreten.

Problematisch an der fehlenden Standardisierung sind insbesondere die Diskrepanzen zwischen Landesregelungen und BNatSchG. So werden in fünf Bundesländern (BB, MV, NDS, SL, LSA) kollisionsgefährdete Brutvogelarten als störungsempfindlich betrachtet *und* mit landesspezifischen Prüf- und Abstandsradien belegt – entgegen der [Gesetzesbegründung](#) des BNatSchG.

Die jüngsten Veröffentlichungen finden sich in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Bayern (2023-2024). Am ältesten ist erneut der Leitfaden des Saarlands (2023).

Abb. 2: Bundesländer mit Regelungen zu störungsempfindlichen Brutvögeln und Veröffentlichungsdatum

3 Baden-Württemberg

3.1 Artenschutzhinweise Vögel

Vollständiger Name	Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen
Link	Hinweise
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	Februar 2021
Inhalt	<p>Durch die BNatSchG-Novelle nur noch in Teilen gültig; eine Überarbeitung soll erst nach der Veröffentlichung der HPA-Verordnung geschehen (Info); Hinweise für Bauleitplanung sollen folgen (Info)</p> <p><u>Nicht-windkraftempfindliche Brutvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none">• „Alle regelmäßig in Baden-Württemberg auftretenden Vogelarten“, „können vor allem baubedingt an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch WEA betroffen sein“• Fortpflanzungsstätten: Untersuchungsraum sind die vom Bau betroffenen Flächen inkl. Puffer von 75 Meter• Liste mit Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen• Klarstellung: CEF-Maßnahmen „können ebenso als FCS-Maßnahmen umgesetzt werden“ <p><u>Dichtezentren</u></p> <ul style="list-style-type: none">• „Erhöhte Brutpaardichten“ können Anlass zu <u>mehreren</u> Schutzmaßnahmen geben <p><u>Datengrundlage</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Landesanstalt für Umwelt stellt Karten mit Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch und Fledermäusen zur Verfügung• Vögel: Die ältesten Daten stammen von 2018, die jüngsten von 2022; Fledermäuse: veraltet, jüngste Daten von 2019 <p><u>Störungsempfindliche Vögel</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 11 Vogelarten gelten als störungsempfindlich• Leitfaden gibt Anwendung der HPA in Bezug auf störungssensible Arten vor, inkl. pauschaler Prüfbereiche – bundesgesetzlich ist die HPA jedoch nicht als Instrument für störungssensible Arten vorgesehen <p><u>Rastvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Untersuchungsraum: 10-faches der Nabenhöhe, mind. 1 km• Liegt WEA auf Rastgebiet: CEF- und FCS-Maßnahmen

Zugvögel

- Gesonderte Erfassungen des Vogelzugs sind in der Regel nicht nötig
- „Zugkonzentrationskorridore“, in denen seT oder „erhebliche Scheuchwirkung“ vorliegt, sind von einer Bebauung grundsätzlich auszunehmen
- Liste mit Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen, u.a. „Kranichabschaltung“

Allgemeines

- Enthält Klarstellungen
 - Erfüllung der Verbotstatbestände ist keine automatische Versagungsgrund; Ausnahme bei Windenergie kann aufgrund von „Interessen der öffentlichen Sicherheit“ oder „überwiegendem öffentlichen Interesse“ erfolgen
 - Ein Nullrisiko bei kollisionsgefährdeten Arten ist nicht notwendig.

3.2 Artenschutzhinweise Fledermäuse

Vollständiger Name	Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
Link	Hinweise
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	1. Februar 2014
Inhalt	<p><u>Untersuchungsrahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Bei fachgutachterlichen Einschätzungen auf Basis von Datenrecherche (nicht älter als 5 Jahre): keine Kartierung erforderlich <p><u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Abschätzung, ob Tatbestand erfüllt ist, erfolgt ebenfalls anhand eines datengestützten Fachgutachtens• Bei drei Arten ist auch auf essenzielle Jagdreviere zu prüfen• Ggf. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <p><u>Voruntersuchung</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Werden „bedeutende Fledermausvorkommen“ festgestellt oder liegen „begründete Verdachtshinweise auf Zugkonzentrationskorridore“ vor, sind akustische Voruntersuchungen erforderlich <p><u>Gondelmonitoring</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 2 Jahre Gondelmonitoring• Erstes Betriebsjahr: Abschaltalgorithmus: Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Temperatur von mindestens 10 °C in Gondelhöhe, 1. April bis 31. Oktober; Anpassung im zweiten Betriebsjahr; Festlegung des anlagenspezifischen Algorithmus im dritten Betriebsjahr• Schwellenwert: 2 Tiere pro Jahr und WEA

-
- Allgemeine Übertragbarkeit auf Waldstandorte nicht gegeben: „Die für WEA im Offenland entwickelten Abschaltalgorithmen sind an Waldstandorten ggf. unter Anwendung des Vorsorgeprinzips zu spezifizieren, eine direkte Übertragung kann im Einzelfall unzureichend sein.“
-

3.3 Schreiben des Umweltministeriums an die Vollzugsbehörden

Link [Website](#)

Norm Behördenverbindlich

Inhalt

- Themenportal Windenergie listet alle Schreiben des UM an die Vollzugsbehörden, darunter Hinweise zur Novellierung des BNatSchG und zur nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung
- In einer [Synopsis von März 2023](#) heißt es „zentraler Prüfbereich: seT durch HPA oder Schutzmaßnahmen widerlegbar“; im zP bestehen laut BNatSchG lediglich Anhaltspunkte für ein seT

4 Bayern

4.1 Genehmigungshinweise Naturschutz

Vollständiger Name	BayMBL. 2023 Nr. 430, Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz
Link	Hinweise
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	1. September 2023
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Gibt im Wesentlichen die Regeln des WindBG und des BNatSchG wieder• Klarstellung: „Vorübergehend bleiben [...] auch Teile des Windenergie-Erlasses (BayWEE) vom 19. Juli 2016 weiterhin anwendbar“ <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Leitfaden gibt BNatSchG wieder <p><u>Ansammlungen und störungssensible Arten</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Liste mit Prüfbereichen für 13 störungssensible Arten, dabei keine Überschneidung zu Anlage 1 des BNatSchG; bei einer Art muss auch auf Rastgebiete geprüft werden <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 10 kollisionsgefährdete Fledermausarten• Zweijähriges Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmus vom 15. März bis 15. November

4.2 Schreiben des Umweltministeriums an die Vollzugsbehörden

Link	Website
Norm	Behördenverbindlich
Inhalt	Themenplattform Windenergie listet alle Schreiben des UM an die Vollzugsbehörden, darunter Hinweise zur BNatSchG-Novelle, der EU-Notfallverordnung und dem § 6 WindBG

4.3 Windenergie-Erlass

Vollständiger Name	Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE)
Link	Erlass
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	19. Juli 2016
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Enthält naturschutzrechtliche Hinweise für die Planungsebene• Klarstellung: In „FFH-Gebieten ist die Errichtung von WEA möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

4.4 Arbeitshilfen Fledermausschutz

Vollständiger Name	Fledermausschutz und Windkraft -Teil 1: Fragen und Antworten - Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft - Teil 2: Verringerung des Kollisionsrisikos - Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft - Teil 3: Schlussfolgerungen aus dem Gondelmonitoring - Arbeitshilfe
Link	Arbeitshilfen
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	März 2017 Mai 2017 [inhaltlich unveränderter Stand Februar 2013] Mai 2017
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitshilfen des LfU zum Windenergie-Erlass• Schwellenwert: 2 Tiere pro Anlage und Jahr• Abschaltparameter: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s, Niederschlag 0,2 mm/Stunde, ab 10°C Temperatur, 1. bis 15. November sowie 01. April bis 30. September: Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, 01. bis 31. Oktober: 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

5 Brandenburg

5.1 Artenschutz erlass

Vollständiger Name	<p>Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass)</p> <p>Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen</p>
Link	Erlass
Norm	Behördenverbindlich
Beschlossen am	8. Juni 2023
Inhalt	<p>Der Erlass gibt die Novelle des BNatSchG wieder.</p> <p>Anlage 1 Erläuterungen zu den störungsgefährdeten Vogelarten und kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Brandenburg) widerspricht dem BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schreiadler gilt im Erlass als tötungsgefährdet <u>und</u> störungsempfindlich im zentralen Prüfbereich von 3 km; laut Gesetzesbegründung des BNatSchG: Es ist davon auszugehen, dass außerhalb des Nahbereichs (Schreiadler: 1,5 km) keine erhebliche Störung vorliegt <p>Anlage 2 Avifaunistische Untersuchungen) widerspricht dem BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schreibt für Weißstorch und Weihen größere Kartierungsradien vor als in Anlage 1 vorgesehen („Erfassung der Reviere im 1.200 Meter-Radius“) <p>Anlage 3 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschaltalgorithmus nur dann, wenn durch Voruntersuchung „erhöhte Fledermausaktivität“ belegt ist • Abschaltzeitraum Mitte Juli bis Mitte September bei folgenden Parametern: „1. Bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s, 2. bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark und 3. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang, 4. kein Niederschlag“ • 5 Fledermausarten gelten als kollisionsgefährdet; für sie gibt es jeweils spezifische Schwellenwerte

5.2 Niststätten-Erlass

Vollständiger Name	Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten
Link	Erlass
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	2. Oktober 2018
Inhalt	Liste mit Vogelarten, deren Brutverhalten und-zeiten und den artenspezifischen Fristen, die nach Aufgabe ihrer Fortpflanzungsstätten einzuhalten sind.

5.3 Erlass: AKS für Seeadler

Vollständiger Name	Anerkennung des Kamerasystems IdentiFlight für den Seeadler
Link	Online nicht verfügbar
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	4. September 2023
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• IdentiFlight erfüllt die vom KNE aufgestellten Anforderungen an ein AKS und wird somit als Schutzmaßnahme nach § 45b Absatz 6 BNatSchG fachlich anerkannt.• „Antragsteller sollten auf die Möglichkeit des Einsatzes des IDF-Systems als Alternative zur phänologiebedingten Abschaltung hingewiesen werden.“

6 Hessen

6.1 Erlass Naturschutz/Windenergie

Vollständiger Name	Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020)
Link	Erlass
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	1. Januar 2021
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> Durch BNatschG-Novelle nur noch in Teilen gültig. <p><u>Störungssensible Arten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage listet 5 Arten mit Prüfbereichen und Abstandsempfehlungen; keine der Arten ist durch Anlage 1 BNatSchG erfasst „Keine erhebliche Beeinträchtigung der Lokalpopulation“ ist zu erwarten, wenn WEA nicht "auf den regelmäßig genutzten Flugrouten oder in essenziellen Nahrungshabitaten in den Prüfbereichen" steht <p><u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> „Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ kann durch CEF-Maßnahmen vermieden werden <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage mit Liste der „WEA-sensiblen Fledermausarten“ (Tötungs- und Eingriffsverbot) CEF-Maßnahmen während des Baus (z.B. Anlegen von Ausweichhabitaten) Anlage zu Abschaltalgorithmus und Gondelmonitoring; dieser ist im ersten Jahr pauschal, wird im zweiten angepasst und im dritten evaluiert; die Zeiträume variieren je nach Fledermausart Abschaltparameter: 1. April bis 31. Oktober, „0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang; Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10°C Temperatur in Gondelhöhe sowie ab einem Niederschlag von < 0,2 mm/h“

6.2 Windenergieerlass

Vollständiger Name	Gemeinsamer Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)
Link	Erlass
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	1. September 2023
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Der Erlass trägt die Neuerungen zusammen, die sich im Zusammenhang mit der EU-Notfallverordnung und den Erleichterungen im Bereich des Natur- und Immissionsschutzrechts sowie im Bauplanungs- und Raumordnungsrechts ergeben haben.

6.3 Verwaltungsvorschrift

Vollständiger Name	Verwaltungsvorschrift (VwV) Naturschutz/Windenergie
Link	Verwaltungsvorschrift
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	4. Januar 2021
Inhalt	Durch BNatSchG-Novelle nur noch in Teilen gültig. <u>Vogel-Ansammlungen</u> <ul style="list-style-type: none">• Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei 200-Meter-Abstand zwischen lokal bedeutsamen Ansammlungen von Brut- und Gastvögeln und WEA; oder bei Ausweichmöglichkeiten der Individuen im räumlichen Zusammenhang; oder bei „artspezifische[m] Mindestabstand zu traditionell genutzten, lokal bedeutsamen Gemeinschafts-Schlafplätzen kollisionsempfindlicher Arten“ <u>Störungssensible Arten</u> <ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur „Prüfung einer erheblichen Störung der Lokalpopulation“ <u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> <ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur „Prüfung einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen</u> <ul style="list-style-type: none">• Einschließlich CEF- und FCS-Maßnahmen• Auflistung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für „WEA-empfindliche Vogelarten“ und Fledermausarten; inklusive Hinweisen zu phänologischen Abschaltungen (z.B. für den Rotmilan)

6.4. Arbeitsgrundlage zum Umgang mit ubiquitären Arten

Vollständiger Name	Artenschutz an Windenergieanlagen: Ökologische Baubegleitung und Standard-Schutzmaßnahmen (Dokument der Obersten Naturschutzbehörde)
Link	Online nicht verfügbar
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	Januar 2024
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Die Rodungszeiten gem. §39 BNatSchG werden als wirksam für Vögel und Fledermäuse bestätigt.• Für die Vergrämung von Haselmäusen und Reptilien sind Flächenfreistellungen im Oktober noch als wirksame Maßnahmen anzuwenden.• Die bisher üblichen Maßnahmen für Haselmausvorkommen (Etappenrodung) wurden ebenfalls als abschließend bestätigt.

7 Mecklenburg-Vorpommern

7.1 Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeiten

Vollständiger Name	Gesetz zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern
Link	Gesetz
Norm	Parlamentsgesetz
Beschlossen	25. Januar 2023
Inhalt	Zuständigkeit für arten- und naturschutzrechtlichen Prüfungen liegt nicht mehr bei den unteren Naturschutzbehörden, sondern bei den Naturschutzbehörden des Landes.

7.2 Artenschutzleitfäden

Vollständiger Name	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
Link	Leitfaden Vögel ; Leitfaden Fledermäuse
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	2016
Inhalt	<u>Vogel-Leitfaden</u> <ul style="list-style-type: none">Durch BNatSchG-Novelle nur noch in Teilen gültig. <u>Brutvögel</u> <ul style="list-style-type: none">Auflistung der „Beurteilungshilfen“ für relevante VogelartenDifferenzierung nach „Tötungsverbot“ [hinfällig], „Störungsverbot“, „Schädigungsverbot“, „Vermeidungsmaßnahmen“, „Untersuchungsmethoden“Widerspruch zum BNatSchG: Schreiadler gilt als störungs- <u>und</u> kollisionsgefährdet; „Verstoß gegen Störungsverbot bei WEA, die im 3 bis 6 km-Radius um Schreiadler-Schutzareale bzw. Waldschutzareale [...] errichtet werden, soweit keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen realisiert werden.“; Anlage 1 des BNatSchG sieht Nahbereich von 1,5 km vor. <u>Brutkolonien</u> <ul style="list-style-type: none">„Im Umfeld von Möwen- und Seeschwalben-Kolonien muss ein 1 km Ausschlussbereich um diese Kolonien“ eingehalten werden.Liste mit Arten

Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten

- „Um eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte zu vermeiden, ist ein 1 km Ausschlussbereich zu solchen fundiert (unter Einbeziehung aller relevanten Funktionsräume) abzugrenzenden Gebieten einzuhalten.“
- Liste mit Arten

Gebiete mit erhöhter Vogelzugdichte (Vogelzugleitlinien)

- Unterteilung in drei Gebietskategorien mit unterschiedlichen Vogelzugdichten
- Ausschluss der Gebietskategorie A: 10-fache Dichte gegenüber Vogelzug in „Normallandschaft“

Rast- und Überwinterungsgebiete

- Schlafplätze und Tagesruhegewässer: Abstand von 500 Meter oder 3 km (je nach Vogelkonzentration)
- Nahrungsflächen: Nahrungsflächen mit „sehr hoher Bedeutung“ und dazugehörige Flugkorridore sind von Bebauung ausgeschlossen

FCS-Maßnahmen

- Verweis auf [Leitfaden von 2010](#)

Fledermäuse

- Pauschaler Abschaltalgorithmus im ersten Jahr im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume:
 - 01. Mai bis 30. September
 - 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - bei Niederschlag < 2 mm/h
- Pauschaler Abschaltalgorithmus an allen anderen Standorten:
 - 10. Juli bis 30. September
 - 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - bei Niederschlag < 2 mm/h
- Anpassung nach einjährigem Gondelmonitoring; Festlegung im dritten Jahr

7.3 Handout naturschutzfachliche Prüfunterlagen

Link [Handout](#)

Norm Behördenverbindlich

Stand März 2024

Inhalt Beschreibt die Neuerungen des § 6 WindBG und der BNatSchG-Novelle

8 Niedersachsen

8.1 Artenschutzleitfaden

Vollständiger Name	Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen
Link	Leitfaden
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	2016
Inhalt	<p>Durch BNatSchG-Novelle nur noch in Teilen gültig.</p> <p><u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Klarstellung: Betrifft keine potenziellen Lebensstätten und keine Jagd- und Nahrungsbereiche• Hinweise zu „Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen/ vorgezogenen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen“ <p><u>Störungssensible Vogelarten</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Tabelle mit 21 störungssensiblen Arten und Untersuchungsradien• Widerspruch zum BNatSchG: Fischadler gilt als störungs- <u>und</u> kollisionsgefährdet, „erweitertes Prüfungsgebiet“ beträgt laut Leitfaden 4 km; Anlage 1 BNatSchG: Nahbereich 500 Meter, erweiterter Prüfbereich 3 km• „Die Erheblichkeitsschwelle ist überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt“• Klarstellung: Davon sind Rastvögel außerhalb ihrer Rastplätze „in der Regel“ nicht betroffen <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Tabelle mit insgesamt 12 Arten; differenziert nach kollisionsgefährdet, „je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung“ kollisionsgefährdet, möglicher Betroffenheit von Zerstörungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten/ maßgeblicher Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten• Abschaltalgorithmus und Gondelmonitoring• „Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (v 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen w 10° C und keinem Regen“; 1. April bis 31. Oktober

8.2 Ministeriumserlass

Vollständiger Name Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen

Link Online nicht verfügbar

Norm Behördenverbindlich

In Kraft getreten März 2024

Inhalt Klarstellung

- Anlage 1 des BNatSchG regelt die kollisionsgefährdeten Arten abschließend
- Eine RNA erfolgt nur auf Wunsch der Antragstellenden
- Untersuchungen zum allgemeinen Vogelzuggeschehen sind nicht erforderlich

8.3 Hinweise der Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE)

Vollständiger Name Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen

Link [Hinweise](#)

Norm Nicht behördenverbindlich

Veröffentlicht Mai 2024

Inhalt

- Handreichung für Behörden
- Erläutert die Regeln des BNatSchG und des WindBG
- Klarstellung: Nahrungs- und Jagdbereiche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

9 Nordrhein-Westfalen

9.1 Artenschutzleitfaden

Vollständiger Name	Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“
Link	Leitfaden
Norm	Leitfaden für Behörden (nicht rechtlich bindend)
In Kraft getreten	12. April 2024
Inhalt	<p><u>Allgemein</u></p> <p>Vorliegendes Modul A bezieht sich auf Vorhaben außerhalb planerisch gesicherter Gebiete. Modul B wird derzeit erarbeitet. Hierunter werden Vorhaben auf positiv ausgewiesenen Flächen fallen. Da für diese jeweils Umweltprüfungen vorliegen, werden die Fachbeiträge nach derzeitiger Planung software-gestützt innerhalb weniger Sekunden erstellt werden können.</p> <p>Enthalten sind u.a. eine Erläuterung der ASP, die Definition windenergiesensibler Vogel-/Fledermausarten, Hinweise für Planungs-/Genehmigungspraxis sowie Vereinfachungen für Repowering.</p> <p><u>Brutvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste mit „WEA-empfindlichen“ Brutvögeln, differenziert nach kollisions- und störungsgefährdet • <u>Kollisionsgefährdete Arten</u> • Wiedergabe der Tabelle 1 des BNatSchG • Für zwei Schwalben- und diverse Möwenarten gilt: „Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien“ • Graumammer: „Kollisionsrisiko durch Mastanflüge“ • <u>Störungsempfindliche Arten</u>: 22 Arten gelistet; Störungsempfindlichkeit ist teilweise nicht WEA-spezifisch begründet, sondern: „Analogie zum Straßenlärm“, Analogie zu anderen Vogelarten <p><u>Brutkolonien, Rast- und Zugvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste mit 27 Arten und Prüfradien, darunter Schlafplätze des Rot- und Schwarzmilans • Untersuchungsradius für Nordische Wildgänse wird von 1.000 auf 200 Meter abgesenkt <p><u>CEF-/Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste mit „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“, spezifisch für jede Art

Fledermäuse

- Abschaltalgorithmus und Gondelmonitoring
- Umfassendes Abschaltscenario im ersten Jahr: Vom 01. April – 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, bei Temperaturen > 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6m/s (im 10-Minuten-Mittel) in Gondelhöhe
- Artenspezifisches Abschaltscenario (im ersten Jahr): Nur möglich nach „detaillierte[n] Fledermausuntersuchungen im Vorfeld der Genehmigung“
- Anpassung des Algorithmus im zweiten Jahr, Festlegung im dritten
- „Die Festlegung des Abschalt-Algorithmus muss berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden.“
- Ergebnisse auf Waldstandorte übertragbar

9.2 Hinweis des Ministeriums zur EU-Notfallverordnung

Vollständiger Name	EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577). Unmittelbare Wirkung sowie nationale Umsetzung durch § 6 WindBG
Link	Hinweis
Norm	Behördenverbindlich
Veröffentlicht	2023
Inhalt	Beschreibt die Neuerungen des § 6 WindBG und der BNatSchG-Novelle

10 Rheinland-Pfalz

10.1 Fachbeitrag Artenschutz

Vollständiger Name	Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz
Link	Fachbeitrag
Norm	Rechtlich nicht bindend
In Kraft getreten	7. Dezember 2023
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Der Fachbeitrag dient als „Abwägungsgrundlage“.• Ein Leitfaden wurde für demnächst angekündigt (Stand: Juni 2024). <p><u>Inhalt</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Empfehlung: Vorgelagerte Planungsebene soll populationsbezogene Dichtezentren und Schwerpunkträume beachten• Empfohlene/Genutzte Methode: Habitatmodellierung; Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens wird anhand von Lebensraumeignung berechnet• Kategorie I<ul style="list-style-type: none">• Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten in RLP: 40 Vogelrastgebiete (mit Puffer nach Helgoländer Papier), 103 FFH-Gebiete, 56 EU-Vogelschutzgebiete• Empfehlung: Keine Bebauung• Kategorie II<ul style="list-style-type: none">• Flächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermäuse und Rotmilan• Empfehlung: keine Bebauung• Anhang mit Schutz- und Minderungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse

10.2 Anwendungshinweise BNatSchG

Vollständiger Name	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; hier: Anwendungshinweise
Link	Anwendungshinweise
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	25. Januar 2023
Inhalt	Gibt die Novelle des BNatSchG wieder.

11 Saarland

11.1 Artenschutzleitfaden

Vollständiger Name	Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse
Link	Leitfaden
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	2013
Inhalt	<p>Durch BNatSchG-Novelle nur noch in Teilen gültig.</p> <p><u>Störungsempfindliche Vögel</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Liste: 13 Arten sowie alle Gänse- und alle Entenarten gelten als „besonders störungsempfindlich“• Abstandsempfehlungen: teilweise 1.000 - 3.000 Meter; teilweise 10-faches der Anlagenhöhe• Widerspruch zu Anlage 1 BNatSchG: Kornweihe gilt als störungs- und kollisionsgefährdet; Leitfaden schreibt Abstand von 3.000 Meter und Prüfbereich von 6.000 Meter vor, Anlage 1: Nahbereich beträgt 400 Meter und eP beträgt 2.500 Meter <p><u>Brutvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none">• „Steckbriefe“ für Brutvogelarten mit „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“, „Kompensation / FCS- und CEF-Maßnahmen“ <p><u>Zugvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Leitfaden schreibt „Kranichabschaltung“ vor <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Liste mit 18 „windenergie-relevanten“ Fledermausarten• Pauschaler Abschaltalgorithmus und Gondelmonitoring im ersten Betriebsjahr; Zeitraum: Anfang April bis Ende Oktober• Zweites Betriebsjahr: Anpassung des Algorithmus; drittes Betriebsjahr: endgültige Festlegung• Einzelfallentscheidung: bei häufig vorkommenden Arten liegt der Schwellenwert für das signifikant erhöhte Tötungsrisiko bei 2 Tieren pro WEA pro Jahr; bei seltenen Arten „kann“ er bei einem Tier pro WEA pro Jahr liegen• „Steckbriefe“ für Fledermausarten mit „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“, „Kompensation / FCS- und CEF-Maßnahmen“

12 Sachsen

12.1 Fledermaus-Leitfaden

Vollständiger Name	Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen
Link	Leitfaden
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	19. Januar 2024
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Leitfaden sieht Schutz aller Fledermausarten vor, unabhängig vom Tötungsrisiko• Pauschale Abstände, diese können unterschritten werden, aber nur mit erheblichem Begründungsaufwand• Leitfaden stützt sich auf Daten von 8 WEA, teils aus Brandenburg• Abschaltalgorithmus<ul style="list-style-type: none">○ März bis November, Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang○ Temperaturen über/gleich 10 Grad Celsius und kein Niederschlag○ Windgeschwindigkeit in Abhängigkeit von Nabenhöhe und Monat; liegt zwischen 5 und 7 m/s○ Zweijähriges Gondelmonitoring, danach Anpassung des Algorithmus○ Signifikanzschwelle: 2 Tiere/Jahr und WEA

12.2 Artenschutzleitfaden Vögel

Vollständiger Name	Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen
Link	Leitfaden
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	3. November 2022
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Gibt die Novelle des BNatSchG wieder• Liste mit 11 störungsempfindlichen Arten und Prüfungsradien sowie Angaben zur „Abgrenzung der Lokalpopulation“• Hinweise zu CEF- und FCS-Maßnahmen <p><u>Fortschreibung des Leitfadens</u> (in Kraft getreten am 7. März 2024)</p> <ul style="list-style-type: none">• Prüfungsradien bei Brut-, Zug- und Rastvögeln werden verkleinert• „Methode/Maßstab für die Bewertung der Zug- und Rastvögel“ ist der „Thüringer Leitfaden“

13 Sachsen-Anhalt

13.1 Artenschutzleitfaden

Vollständiger Name	Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt
Link	Leitfaden
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	2018
Inhalt	<p><u>Vögel</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Durch BNatSchG-Novelle nur noch in Teilen gültig.• 27 Arten sowie alle Gänsearten gelten als „WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten“• Liste nennt Abstandsradien, Differenzierung nach störungs- und kollisionsgefährdet• Widerspruch zum BNatSchG: Schreiadler und Rotmilan gelten als störungsgefährdet <u>und</u> kollisionsgefährdet; beim Schreiadler wird ein Prüfradius von 6 km vorgegeben, beim Rotmilan wird ein Prüfradius von 4 km vorgegeben, BNatSchG sieht im Nahbereich 500 Meter und im eP 3,5 km vor• Liste mit „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ während des Baus und Betriebs (Mahdabschaltung); unspezifisch hinsichtlich der dazugehörigen Vogelarten <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Abschaltparameter: 01. April bis 31. Oktober eines Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, geringe Windgeschwindigkeiten (< 6,5 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$. „Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind.“• Zweijähriges Gondelmonitoring, Anpassung nach dem ersten und abschließende Evaluation nach dem zweiten Jahr

14 Schleswig-Holstein

14.1 Artenschutzleitfaden

Vollständiger Name	Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten Anforderungen an die Bestandserfassung und Konfliktbewertung im Hinblick auf das Tötungsverbot bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit einem unteren Rotordurchgang kleiner als 30 m und einem Rotordurchmesser größer als 100 m
Link	Arbeitshilfe Leitfaden niedrige WEA
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	2021 2020
Inhalt	<p><u>Vögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsgefährdete Arten: Der Leitfaden ist hinfällig, da alle sieben, in S-H als kollisionsgefährdet geltenden Arten auch durch die Anlage 1 des BNatSchG erfasst sind • Hinweise zu den Schutzmaßnahmen während des Betriebs; u.a. Verweis darauf, dass Ablenkflächen und Mahdabschaltungen im Fall des Seeadlers nur stark eingeschränkte bzw. keine Wirkung haben • Liste mit FCS-Maßnahmen für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Weißstorch • Keine Liste mit störungssensiblen Arten <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten spezifische Regelungen für WEA „mit einem unteren Rotordurchgang < 30 m und einem Rotordurchmesser > 100 m“; diese werden hier zusammengetragen

14.2 Merkblatt Haselmaus

Vollständiger Name	Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
Link	Merkblatt
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	2018
Inhalt	Auflistung von „Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten (Bauzeiten, Vorgaben für Rodungen, Vergrämung, Umsiedlung und CEF-Maßnahmen)“

14.3 Ministeriumserlass zur Behördenzuständigkeit

Vollständiger Name	Beteiligung von Naturschutzbehörden bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und vorbereitenden Bauleitplanverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land - Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung mit Wirkung zum 1. November 2023 sowie daraus folgender geänderter Beteiligungen der Naturschutzbehörden.
Link	Online nicht verfügbar
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	23. Oktober 2023
Inhalt	Ab dem 1. November 2023 ist das Landesamt für Umwelt als oberste Naturschutzbehörde „bei Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen für die Abgabe artenschutzrechtlicher und -fachlicher Stellungnahmen nach § 10 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach § 4 Baugesetzbuch zuständig.“

14.4 Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten

Vollständiger Name	Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein
Link	Hinweise
In Kraft getreten	21. Februar 2023
Inhalt	Hinweise zur Kartierungspraxis

15 Thüringen

15.1 Artenschutzleitfaden

Vollständiger Name	Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen Arbeitshilfe Fledermäuse und Windkraft
Links	Avifaunistischer Fachbeitrag (2017) ; Arbeitshilfe Fledermäuse (2015)
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	2017; 2015
Inhalt	<p><u>Avifaunistischer Fachbeitrag von 2017</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Größtenteils hinfällig durch die Novelle des BNatSchG; wird aktuell überarbeitet (2024) <p><u>Kollisions- und störungsgefährdete Brutvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste mit 26 „windenergie-sensiblen“ Vogelarten (keine Differenzierung nach störungs- und kollisionsgefährdet) und dazugehörigen „Betrachtungsräumen“ sowie „empfohlenen Mindestabständen“ • Darunter 9 Arten aus Anlage 1 BNatSchG; angegebene Abstands- und Prüfradien sind somit hinfällig • Hinweise zur Kartierungspraxis, zur HPA und RNA <p><u>Zug- und Rastvögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Erfassungsmethode • Tabelle mit Rast- und Zugvogelarten, darunter 9 Arten aus Anlage 1 BNatSchG • Artenspezifische „Schwellenwerte“ für Individuenanzahl pro „Untersuchungsgebiet“ • Untersuchungsgebiet mit Rastgewässer: Überschreitung des Schwellenwertes bei max. 5 Arten, um artenschutzrechtlichen Konflikt auszuschließen • Untersuchungsgebiet ohne Rastgewässer: Artenschutzrechtlicher Konflikt ist auszuschließen, wenn bei keiner Begehung die Schwellenwerte für die angetroffenen Arten überschritten werden • Bei Überschreitung „ist fachgutachtlich darzulegen, dass sich der Vorhabenstandort nicht im Bereich bevorzugter Flugrouten (Konzentrationsbereiche) befindet und ausreichend weit von Rastplätzen entfernt ist“. <p><u>Fledermaus-Leitfaden 2015</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste mit 20 in Thüringen lebenden, „windenergie-relevanten“ Fledermausarten • Pauschale „fledermausfreundliche Betriebszeiten“ im Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober; optionales zweijähriges Gondelmonitoring mit anschließender Anpassung • Abschaltparameter: „1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang und bei Temperaturen ab 10 °C und Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/sec“

-
- Schwellenwert: Der durch Gondelmonitoring ermittelte „Betriebszeitalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Tiere bei unter einem Tier pro Anlage und Jahr liegt.“
 - Liste mit Abstandsempfehlungen zu Fledermausquartieren sowie zu „Laub- und Laubmischwäldern ab Alter ≥ 100 Jahre“, „größeren Stillgewässern ab 0,5 ha, Flussläufen“, „Waldrand, linienförmige Gehölzreihen“

15.2 Ministeriumserlass zu BNatSchG-Novelle und § 6 WindBG

Vollständiger Name	Ausbau erneuerbarer Energien und Naturschutzrecht, Hinweise zum vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, zur EU-Notfallverordnung 2022/2577 und zum Vorrang des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz
Link	Online nicht verfügbar
Norm	Behördenverbindlich
In Kraft getreten	31. August 2023

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerin

Dr. Janna Hilger | Fachreferentin Planung, Genehmigung, Länderkoordination | j.hilger@wind-energie.de

Autorinnen

Dr. Janna Hilger | Fachreferentin Planung, Genehmigung, Länderkoordination
Cornelia Uschtrin | Fachreferentin Politik
Kristina Hermann | Leiterin Facharbeit Windenergie

Beteiligte Gremien und Landesverbände

BWE-Gesamtvorstand
Alle Landesverbände des BWE und BEE

Datum

10. Juni 2024